STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0143 "Am Güterbahnhof"
Ortsteil Bad Salzuflen

Erläuterungen

Lage des Geltungsbereiches (s. Übersichtsplan):

Der Geltungsbereich wird im Westen und Norden begrenzt durch die Werler Straße, im Osten durch die Bahnhofstraße und im Süden durch die Linie der Deutsche Bahn AG Herford - Altenbeken.

Gemarkung:	Ortsteil Bad Salzuflen, Flur 25
Größe des Geltungsbereiches:	ca. 2,8 ha
Kartengrundlage:	Maßstab 1 : 1000 Stand: 25.10.2007

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung

GE-N — **Gewerbegebiet - nutzungsbeschränkt (§ 8 BauNVO)**

MI — **Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

GRZ: 0,8	**Grundflächenzahl - GRZ - (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)**
GFZ: 1,0	**Geschossflächenzahl - GFZ - (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)**
II	**Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)**
H max. 80,00 ü.NN	**max. zulässige Höhe der baulichen Anlage über NN (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**

Bauweise, überbaubare Fläche

o — **offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)**

a — **abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — **Flächen für Stellplätze**
(siehe textl. Festsetzung Nr. 5 und Nr. 6.3)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

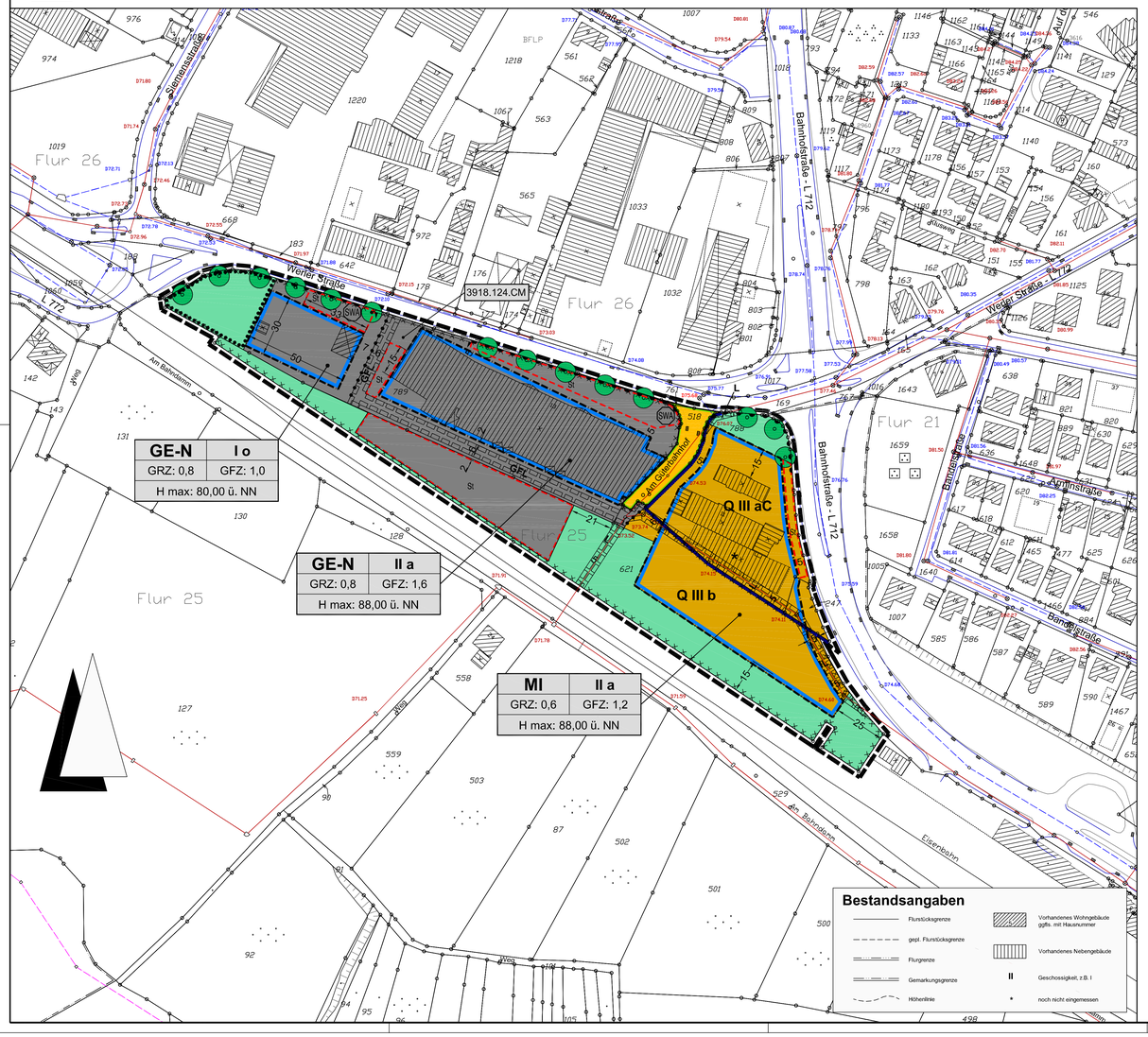

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.4)

zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
(siehe textl. Festsetzung Nr. 6.4)

anzupflanzende Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
(siehe textl. Festsetzung Nr. 6.1/6.2)

Sonstige Planzeichen

GFL — **mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 1 BauNVO)

SWA — **Sammelwerbeanlage**

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

3918.124.CM — **Umgrenzungen der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im gekennzeichneten Gebiet gem. § 9 Abs. 5 BauGB ist vor den Baumaßnahmen der Boden auf Schadstoffe hin zu untersuchen. Belastetes Material ist fachgerecht zu entsorgen, d.h. getrennt auszuheben, zu lagerern und zu verwerten bzw. zu entsorgen.**

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Q III aC / Q III b — **Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen**

I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.0 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

1.1 Das Mischgebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO wie folgt gegliedert und eingeschränkt:

zulässig sind:
1. Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BauVO)
2. Geschäfts- und Bürogebäude (§ 6 Abs. Nr. 2 BauNVO)
3. sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 Abs. 4 BauNVO)
4. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ausschließlich als Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche der einzelnen Einzelhandelsbetriebe

nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten über 10 % der Verkaufsfläche der einzelnen Einzelhandelsbetriebe (gemäß der nachfolgend aufgeführten „Bad Salzufler Liste")
2. Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)
3. Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
4. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspiel- und / oder Unterhaltungsgeräten sind, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe

1.2 Innnerhalb des Mischgebietes sind eigenständige, als gewerbliche Anlage betriebene Werbeanlagen nicht zulässig.

2.0 Gewerbegebiet GE - nutzungsbeschränkt - gemäß § 8 BauNVO

2.1 Die nutzungsbeschränkten Gewerbegebiete werden gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO wie folgt gegliedert und eingeschränkt:

zulässig sind:
1. Gewerbe- und Handwerksbetriebe, soweit sie für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können (Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII nach dem Abstandserlass NRW, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-3-8804.25.1 vom 06. Juni 2007, MBl. Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff.)
2. Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
3. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ausschließlich als Randsortimente bis zu 10 % der Verkaufsfläche der einzelnen Einzelhandelsbetriebe

nicht zulässig sind:
1. Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI nach dem Abstandserlass NRW, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (V-3-8804.25.1) vom 06. Juni 2007 (MBl. Nr. 29 vom 12. Oktober 2007, S. 659 ff.)
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
3. Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten über 10 % der Verkaufsfläche der einzelnen Einzelhandelsbetriebe (gemäß der nachfolgend aufgeführten „Bad Salzufler Liste")
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassen untergeordnet sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
5. Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
6. Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
7. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspiel- und/oder Unterhaltungsgeräten sind, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

2.2 Innnerhalb der nutzungsbeschränkten Gewerbegebiete sind eigenständige, als gewerbliche Anlage betriebene Werbeanlagen nicht zulässig.

3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Die festgesetzten privaten Grünflächen sind Bestandteil des Baugrundstückes und können zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche herangezogen werden (§ 19 BauNVO).

3.2 Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstmaß festgesetzt.

4.0 Bauweise

In Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind auch Baukörper mit einer Länge über 50 m zulässig.

5.0 Stellplätze, Garagen, Carports

Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

6.0 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Zur Eingrünung des Plangebietes sind an der Werler Straße zwischen Bahnhofstraße und dem Bahnübergang auf den privaten Flächen Einzelbäume zu pflanzen.

6.2 Es sind hier standortgerechte heimische Laubgehölze- als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 20 cm der Arten wie z.B. Ahorn, Eiche, Platane oder Linde, bei einem Abstand von max. 20 m* zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. *Ausnahmsweise ist eine Differenz von 5,0 m für erforderliche Grundstückszufahrten und im Bereich der Sammelwerbeanlagen zulässig.

6.3 Stellplatzflächen sind flächenhaft zu begrünen. Für je 6 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm der Arten Ahorn, Eiche, Platane oder Linde zu pflanzen und zu erhalten. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von 6 qm nachzuweisen.

6.4 Auf den privaten Grünflächen sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) die vorhandenen Bäume zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind durch standortgerechte, heimische Laubgehölze (siehe 6.2) zu ersetzen.

7.0 Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB)

7.1 Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht durch Dachbegrünungen etc. zurückgehalten und zur Verdunstung gebracht werden kann, in die vorhandenen Regenwasserkanäle abzuleiten. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Öl- und Benzinabscheider) ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser nicht durch Stellplatznutzung o.ä. belastet ist. Anderweitige Regenwassernutzungen sind zulässig.

7.2 Soweit zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers Regenrückhaltungen erforderlich werden, sind diese auf den Grundstücken selbst vorzusehen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist der entsprechende Nachweis von den Bauherren zu erbringen.

II Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

1. Werbeanlagen

1.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen die Höhe der Hauptgebäude nicht übertragen. Lichtbildwerbung, Lichtblitzwerbung, in ihrer Helligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung sowie grell scheinende oder leuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf 0,60 m nicht überschreiten. Einzelne Firmenlogos an der Stätte der Leistung können ausnahmsweise auch größer zugelassen werden.

1.2 Sammelwerbeanlagen
In den Gewerbegebieten können innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen (im Bereich der Werler Straße) Sammelwerbeanlagen als Hinweisschilder auf vorhandene Gewerbebetriebe im Plangebiet zugelassen werden, soweit dies mit verkehrlichen Belangen vereinbar ist. Die Oberkante der Sammelwerbeanlage ist beschränkt auf 6,00 m über Straßenhöhe. Die Fläche der Sammelwerbeanlage darf 6,00 qm nicht überschreiten.

Einfriedungen

2.1 Entlang der Werler Straße sind Einfriedungen bis zu 1,00 m Höhe zulässig.

2.2 Entlang der Grenze zur Eisenbahn sind nur Metallgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig

III Hinweise

1. Quellenschutzgebietsverordnung

Für den Planbereich findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zonen III aC und III b festgelegt wurde.

2. Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege - hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold (Tel. 05231/9925-0, Fax 05231/9925-25) - anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten. Darüber hinaus ist vor Beginn der Erdarbeiten dem Lippischen Landesmuseum Detmold, Ameide 4, 32745 Detmold, Telefon 05231/9925-0, Fax 0521/9925-25, die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung einzuräumen.

3. Kampfmittelräumdienst

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. Bodenaushub

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 29.05.2000 ist unbelasteter Boden so auszubauen, zwischen zu lagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben.. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gemäß Abs. 3 geprüft werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausgleich bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist (Abrufbar ist die Boden- und Bauschuttbörse NRW unter der Internet-Adresse:(www.alois.de)
Alle Angebote und Nachfragen können auch kostenlos über die Gewerbeabfallberatung der Kreisverwaltung Lippe unter den Tel. Nr. 05231 / 62672 und 62665 eingegeben oder vorhandene Angebote und Nachfragen abgerufen werden.
Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des B-Planes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.
Belasteter Bodenaushub ist unter dem EAK-Abfallschlüssel 170599D1 „Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen" als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen. Die Vorgaben des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 10.09.1996 sind grundsätzlich zu beachten.

5. Veränderungen im Grenzbereich der DB

Das Plangebiet ist mit Immissionen aus dem benachbarten Eisenbahnbetrieb (Schall, Erschütterungen und evtl. elektromagnetischen Einwirkungen) vorbelastet. Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, ist die DB Services Immobilien GmbH bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
Anpflanzungen im Grenzbereich der DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen.

6. Ausbau des Telekommunikationsnetzes

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen und Baumaßnahmen anderer Versorgungsträger im Plangebiet sind dem Produktionsbüro Bielefeld, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

IV Abstandserlass NRW

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und verbraucherschutz V-3 8804.25.1 vom 6. Juni 2007 (MBl. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659 ff.)

Abstandsliste der Abstandsklasse VII, Abstand in 100 m:

lfd. Nr.	Betriebsart
200	Kleintierkrematorien
201	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
203	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffi nation von Nichteisenmetallen
204	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
205	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	Autolackiereereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208	Tischlereien oder Schreinereien
209	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
210	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
211	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
212	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214	Spinnereien oder Webereien
215	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
218	Bauhöfe
219	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

V Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente „Bad Salzufler Liste",

Periodischer Bedarf/nahversorgungs-relevante Sortimente

Hauptwarengruppe	Warengruppe	Sortimente
Periodischer Bedarf	Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel
	Gesundheit und Körperpflege	Gesundheit und Körperpflege, Sanitätsartikel, Orthopädiebedarf
		Medizinische Produkte, Pharmazeutika

Aperiodischer Bedarf/zentren-relevante Sortimente

Hauptwarengruppe	Warengruppe	Sortimente
a) Bekleidung /Textilien, Schuhe /Lederwaren	Bekleidung, Textilien	Bekleidung, Textilien
		Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitswaren
	Schuhe/Lederwaren	Lederartikel
		Schuhe
b) Hartwaren, bestehend aus		
Technik	Elektro, Unterhaltungselektronik	Elektrokleingeräte (Haushaltsgeräte), Leuchten
		Unterhaltungselektronik
	Multimedia, Foto, Optik	Foto-, Video- und optische Geräte
		Tonträger
		Neue Medien
		Brillen, Sehhilfen
Haushalts- und persönlicher Bedarf	Bücher, Schreibwaren	Bücher, Schreibwaren
	Hausrat, Glas, Porzellan, Geschenkartikel	Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik
		Geschenkartikel
	Spielwaren, Sport, Camping, Hobby, Fahrräder	Spielwaren, Sport, Hobby
	Uhren, Schmuck	Uhren, Schmuck

Quelle: Zentren- und Nahversorgungskonzept Bad Salzuflen, Oktober 2007, GfK GeoMarketing GmbH, GfK PRISMA Institut, Nürnberg

Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 4.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)
- **Abstandserlass NRW**
  RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und verbraucherschutz V-3 8804.25.1 vom 6. Juni 2007 (MBl. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659 ff.)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

Verfahren

Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 22.09.2009
Stadt Bad Salzuflen, Fachdienstleiter: gez. Reeker
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Katasternachweis

Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsgebietes stimm t bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom 25.10.2007

Kreis Lippe, Fachbereich Vermessung und Kataster

Detmold, 25.11.2009

LS — gez. LA. Kruel
Kreisvermessungsamtsrat

Aufstellungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 28.11.2006 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 07.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 01.12.2009

LS — gez. Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 20.07.2009 bis 21.08.2009 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 01.12.2009

LS — gez. Oberweis
1. Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Anregungen am 18.11.20009 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen, den 01.12.2009

LS — gez. Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 29.12.2009

LS — gez. Oberweis
1. Beigeordneter

STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 0143
"Am Güterbahnhof"
Ortsteil Bad Salzuflen

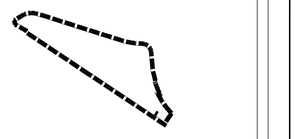

Kartengrundlage : Zusammensetzung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 04.01.1999, Nr 4/99